

Verordnung über die Militärische Sicherheit (VMS)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 100 Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben im Bereich Militärische Sicherheit und ihre Wahrnehmung durch folgende Organe:

- a.² Integrale Sicherheit Verteidigung (IS V);
- b. Militärpolizei (MP);
- c. Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA).

² Ausgenommen sind die Aufgaben und ihre Wahrnehmung nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c MG (militärische Cyberabwehr).

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2 Informationsbeschaffung

Die Organe der Militärischen Sicherheit beschaffen die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind:

- a. aus öffentlich zugänglichen Quellen;
- b. bei Fachstellen der Armee und der Militärverwaltung;
- c. bei zivilen Sicherheitsorganen.

AS 2018 4629

¹ SR 510.10

² Fassung gemäss Ziff. II 11 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 746).

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung arbeiten die Organe der Militärischen Sicherheit mit den militärischen und zivilen Fachstellen zusammen, insbesondere mit:

- a. den zivilen Sicherheitsorganen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b.³ ...
- c. den Umweltstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Die Organe der Militärischen Sicherheit unterstützen sich gegenseitig.

Art. 4 Bearbeiten von Personendaten

¹ Die Organe der Militärischen Sicherheit bearbeiten Personendaten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

² Im Assistenz- und im Aktivdienst können die Organe der Militärischen Sicherheit Personendaten nach Absatz 1 ohne Wissen der betroffenen Personen bearbeiten, soweit es aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁴ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁵ und des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁶ anwendbar.⁷

Art. 5⁸ Ausnahme von der Pflicht zur Meldung der Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

¹ Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen eines Assistenz- oder eines Aktivdienstes durchgeführt werden, müssen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht gemeldet werden, wenn dies die Informationsbeschaffung und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung gefährden würde.

² Die Organe der Militärischen Sicherheit informieren den EDÖB in einer allgemeinen Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten.

³ Aufgehoben durch Ziff. II 11 der V vom 22. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 746).

⁴ SR 120

⁵ SR 322.1

⁶ SR 235.1

⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 64 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 64 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568).

3. Abschnitt:⁹ IS V

Art. 6 Aufgaben

¹ Die IS V leitet das Sicherheitsmanagement der Gruppe Verteidigung und der Armee für die Sicherheit von Personen, Informationen, militärischen Bauten und Armeematerial.

² Sie erfüllt in diesen Bereichen folgende Aufgaben:

- a. Sie erstellt Konzepte für Sicherheit und Schutz.
- b. Sie erarbeitet die nötigen Vorgaben und überwacht deren Vollzug.
- c. Sie steuert und unterstützt die Ausbildung.
- d. Sie gewährleistet die Sicherheitsberatung.
- e. Sie führt ein fachspezifisches Controlling und legt die dafür erforderlichen Meldepflichten fest.
- f. Sie gewährleistet im Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen den Katastrophenschutz im Sinne von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰.

³ Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über Kontrollrechte in der Gruppe Verteidigung und in der Armee.

Art. 7

Aufgehoben

4. Abschnitt: MP

Art. 8 Aufgaben

¹ Die MP erfüllt bewaffnet kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben im Bereich der Armee.

² Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die militärischen Kommandantinnen und Kommandanten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Armeebereich.
- b. Sie unterstützt die Organe der Militärjustiz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- c. Sie leistet bei Bedarf einen Beitrag beim Schutz ausgewählter Infrastrukturen der Armee.
- d. Sie führt Sicherheitstransporte im Armeebereich durch.

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 11 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 746).

¹⁰ SR 814.01

e. Sie hält für die Armee rasch verfügbare Einsatzkräfte bereit.

³ Angehörige von Berufsformationen der MP können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses an Auslandseinsätzen der Armee teilzunehmen.

Art. 9 Spontanhilfe

¹ Die MP kann zivilen Polizeiorganen und dem Grenzwachtkorps auf deren Gesuch hin bewaffnet Spontanhilfe zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen leisten.

² Spontanhilfe wird nur geleistet, wenn:

- a. ein grösseres polizeiliches Ereignis im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen von einer gewissen Schwere vorliegt;
- b. die MP in der Nähe des Ereignisorts über entsprechende freie Mittel im Dienst verfügt; und
- c. die Mittel der gesuchstellenden Organe ausgeschöpft sind oder die Reaktionszeit ihrer Kräfte grösser als jene der MP ist.

³ Die Spontanhilfe dauert maximal 48 Stunden und ist kostenlos.

Art. 10 Organisation

¹ Die MP besteht aus Mitgliedern der Berufs- und der Milizformationen.

² Die Offizierinnen und Offiziere der MP in den Stäben der Grossen Verbände sind dem Kommando MP fachdienstlich unterstellt.

5. Abschnitt: DPSA

Art. 11 Aufgaben

¹ Der DPSA beurteilt laufend die militärische Sicherheitslage und trifft in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Er eruiert und analysiert Gefahren hinsichtlich Sicherheit, Betrieb, Ausbildung, Bereitschaft und Einsatz der Armee.
- b. Er koordiniert den damit zusammenhängenden Informationsaustausch innerhalb der Armee und mit den zivilen Behörden.
- c. Er berät und unterstützt die armeeinternen Stellen im Bereich Eigenschutz.

³ Er kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Rahmen von Einsätzen im Ausland mit ausländischen Behörden und Kommandostellen auf bi- und multilateraler

Ebene zusammenarbeiten. Regelmässige Kontakte bedürfen einer jährlichen Genehmigung durch den Bundesrat.¹¹

Art. 12 Organisation

Der DPSA setzt sich aus militärischem Personal zusammen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13¹² Vollzug

Die Chefin oder der Chef der Armee vollzieht diese Verordnung und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 14. Dezember 1998¹³ über die Militärische Sicherheit wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 774).

¹² Fassung gemäss Ziff. II 11 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 746).

¹³ [AS **1999** 887; **2003** 5011 Ziff. II 2; **2008** 6405 Ziff. III; **2016** 1785 Anhang Ziff. 3]

